

Was Sie über das Thema „Pflegeunterstützungsgeld“ wissen sollten.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Es muss ein Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf Freistellung von der Arbeit im Sinne des Pflegezeitgesetzes bestehen. Für Selbstständige, Freiberufler und Beamte können daher keine Leistungen ausgezahlt werden.

Das Fernbleiben von der Arbeit muss erforderlich sein, um kurzfristig für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut auftretenden Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder die pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Das Akut-Ereignis muss dabei unerwartet und unvorhersehbar aufgetreten sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach einem Krankenhausaufenthalt die häusliche Pflege organisiert bzw. sichergestellt werden muss. Darüber hinaus muss diese Situation das Fernbleiben von der Arbeit erforderlich machen. Ist bereits eine andere Pflegekraft vorhanden bzw. steht zur Verfügung, benötigen wir eine ausführliche schriftliche Begründung, warum das Fernbleiben von der Arbeit trotzdem erforderlich ist.

Es darf kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung gegenüber dem Arbeitgeber bzw. kein Anspruch auf Kranken- oder Verletzengeld bei Erkrankung oder Unfall des Kindes bestehen (wenn das Kind zugleich der pflegebedürftige nahe Angehörige ist).

Wie lange darf die Freistellung dauern und in welcher Höhe wird das Pflegeunterstützungsgeld gezahlt?

Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld beträgt maximal zehn Arbeitstage pro Kalenderjahr. Diese müssen nicht zusammenhängend genommen werden. Ist der Zeitraum der Freistellung jedoch größer als zwei Kalenderwochen, benötigen wir hierfür eine gesonderte schriftliche Begründung.

Mehrere Beschäftigte können sich die zehn Arbeitstage pro Kalenderjahr für die Pflege eines Pflegebedürftigen aufteilen.

Das Pflegeunterstützungsgeld wird in Höhe von 90 Prozent des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt gezahlt.

Wurden in den letzten 12 Monaten vor der Freistellung beitragspflichtige Einmalzahlungen gezahlt, beträgt der Lohnersatz 100 Prozent. Bitte beachten Sie, dass von dem Pflegeunterstützungsgeld im Regelfall noch Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden müssen. Das kalendertägliche Pflegeunterstützungsgeld darf jedoch 70 Prozent der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten.

Die Leistungen erstatten wir bei beihilferechtigten Pflegebedürftigen zu dem bei uns versicherten Prozentsatz. Die zuständige Beihilfestelle bzw. der zuständige Dienstherr wird von uns über den Bezug des Pflegeunterstützungsgeldes informiert. Welche Voraussetzungen zur Auszahlung der entsprechenden Beihilfeleistungen erfüllt sein müssen, klären Sie bitte mit der dafür zuständigen Stelle.

Was versteht man unter einem „nahen Angehörigen“?

Folgender Personenkreis gehört nach dem Pflegezeitgesetz zu den nahen Angehörigen:

Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen, Schwäger, eigene Kinder oder Adoptiv- oder Pflegekinder oder die des Ehegatten oder Lebenspartners sowie die Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Welche Besonderheiten gelten hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht?

War der Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld im letzten Jahr vor Beginn der Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld zuletzt rentenversicherungspflichtig, besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (der Jahreszeitraum verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II). Sollte dies nicht der Fall sein, besteht die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Darüber entscheidet grundsätzlich der Rentenversicherungsträger.